



## Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Bekanntmachung Förderrichtlinie des Programms zur Innovationsförderung im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft – Stand: 1. Februar 2016 –

Vom 11. März 2016

#### Einleitung

Das vorliegende Programm beschreibt die Grundlagen und Inhalte der Innovationsförderung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft (Innovations-Programm).

Die Auflage eines eigenständigen Innovations-Programms des BMJV ist in Folge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013 notwendig geworden, mit dem die Zuständigkeit für den Bereich Verbraucherpolitik dem BMJV übertragen wurde.

Mit dem Programm sollen einerseits Förderungen und Antragsverfahren transparent gemacht und potenziellen Antragstellern wesentliche Hilfestellungen gegeben werden, andererseits ist dieses Förderprogramm förmlich eine Förderrichtlinie im Sinne von § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

#### 1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zielsetzung

Ziel des Programms ist die systematische, programmatische Stärkung von Innovationen im Anwendungsbereich des Verbraucherschutzes in Recht und Wirtschaft. Innovationen können dabei technologischer, ökonomischer, kultureller, sozialer und prozeduraler Natur sein, die u. a. die Lage der Verbraucherinnen und Verbraucher in verschiedenen Markt-bereichen, Chancen und Risiken in (neu entstehenden) Märkten, gesellschaftliche und technologische Veränderungsprozesse, verbraucherrelevante Zukunftsthemen, die vielfältigen Verbraucherrollen, das Verbraucher- und Anbieterverhalten, Partizipationsmöglichkeiten von Verbrauchern, institutionelle Strukturen sowie Optionen für verbraucherpolitische Maßnahmen, einschließlich Verbraucherempowerment und -information, und deren Wirkungen aufgreifen. Innovationsvorhaben tragen u. a. dazu bei, Konzepte und Verfahren zur Lösung bestehender Problembereiche und Schwachstellen, zu deren Prävention, zur leichten Orientierung der Verbraucher oder zur Stärkung des Engagements von Verbrauchern und Anbietern zu entwickeln, einschließlich der Erprobung.

Die heutige Konsum-, Informations- und Mediengesellschaft bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern eine große Fülle an Produkten und Dienstleistungen. Dabei handelt es sich teilweise um sehr komplexe Angebote, was auf Verbraucherseite mit entsprechend (zeit-) aufwändigen Such-, Orientierungs- und Entscheidungsprozessen verbunden ist. Diese Komplexität wird befördert durch die globalisierten Produktionsprozesse und vor allem durch die Digitalisierung. Beide Rahmenbedingungen verändern die Verbraucherrollen: Verbraucher sind nicht mehr nur reine nachfragende Marktteilnehmer. Ihre Unterstützung des nachhaltigen Konsums macht sie zu „Consumer Citizens“; die Energiewende, die digitalen Möglichkeiten und die Sharing Economy entwickeln die Rollen vom sogenannten Prosumer und Ko-Konsumenten weiter. Insgesamt ändern sich damit auch die Anforderungen an die Verbraucherinnen und Verbraucher, die ihrerseits höhere Ansprüche hinsichtlich Qualität, Service, Praktikabilität, Beteiligung oder Nachhaltigkeit stellen.

Diese Vielfalt greift die Verbraucherpolitik durch ein differenziertes Verständnis von Verbraucherinnen und Verbrauchern auf. Diese stellen keine homogene Gruppe dar. Sie unterscheiden sich vielmehr nach individuellen Lebens- und Konsumstilen, sozialen Bezügen, Lebenserfahrungen, Bedürfnissen, Gewohnheiten, persönlichen Einstellungen, Kenntnissen und verfügbarer Zeit. Abhängig von diesen individuellen Faktoren und den Rahmenbedingungen des Marktes verhalten sie sich im Markt unterschiedlich; grob lassen sich hierbei vertrauende, verantwortungsvolle und verletzte Verbrauchergruppen unterscheiden. Dabei kann jeder Verbraucher in einem Marktbereich vertrauend sein (etwa im digitalen Markt), in einem verantwortungsvoll (etwa bei Textilien), und schließlich in einem anderen verletzlich (etwa im Finanzmarkt).

Dementsprechend gehen Verbraucherinnen und Verbraucher mit konkreten Entscheidungssituationen verschieden um. Sie nehmen z. B. Angebote der Information und Beratung unterschiedlich an, verarbeiten Informationen auf andere Weise, unterlassen wichtige Entscheidungen oder treffen folgenschwere Fehlentscheidungen. Maßnahmen und Instrumente der Verbraucherpolitik sind daher stärker denn je auf differenzierte, innovative Antworten angewiesen, damit sie passgenauer und angemessen wirken können.

Diese Herausforderung besteht ganz besonders durch den Übergang zur digitalen Gesellschaft. Die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung (Internet), die vor keinem Lebensbereich Halt macht und etablierte Geschäftsmodelle zunehmend herausfordert, bieten große Chancen für die Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie erleichtern etwa die



Informationsrecherche, den Austausch von Bewertungen zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftsabschlüsse und Transaktionen. Sie bieten neue Formen des Zugangs und der Teilhabe. Digitale Techniken ermöglichen es Verbrauchern zudem, als Pro- und Ko-Konsument zu agieren. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher machen von den neuen Möglichkeiten interessiert Gebrauch.

Gleichzeitig sorgen diese Umwälzungen für viel Unklarheit, Unsicherheit und sind mit neuen Risiken verbunden. Vieles ist etwa technisch möglich, rechtlich aber nicht erlaubt oder bislang nicht oder nur bedingt erfasst. Bei der Nutzung neuer Angebote nehmen Zielkonflikte zwischen mehr Bequemlichkeit oder individueller Preisersparnis einerseits und Verlusten von Selbstbestimmung oder Solidarität andererseits zu. Der Schutz und der Wert der eigenen Daten, die Kategorisierung auf Basis von Algorithmen und damit insgesamt die Selbstbestimmung der Verbraucherinnen und Verbraucher in der digitalen Gesellschaft sind derzeit eine der größten Herausforderungen. Ebenso aber auch die Verlässlichkeit der angezeigten Informationen, wenn diese z. B. das Ergebnis der für die Recherche eingesetzten Hardware oder des Standorts der Nutzerin oder des Nutzers sind.

Die Entwicklungsdynamik bringt zahlreiche offene Fragen mit sich, die sich im Bereich Technologie, Ökonomie, Recht, Soziales, Kultur und Verfahren/Prozesse bewegen. Nötig sind daher innovative Ansätze, die die Chancen der „Verbrauchergesellschaft 4.0“ erhöhen und deren Risiken minimieren.

Mit den nachfolgend genannten förderfähigen Formaten soll künftiger Forschungsbedarf identifiziert, Innovationen effektiver und effizienter geschaffen, eine schnellere Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis ermöglicht und der Wissenstransfer verbessert werden.

## 1.2 Förderbereiche

Mit dem Programm sollen in erster Linie Innovationen im Verbraucherbereich in Recht und Wirtschaft, insbesondere in den nachstehenden Bereichen gefördert werden. Weitere Förderbereiche und Innovationsfelder können zusätzlich aufgenommen und bekannt gemacht werden.

Mit der Förderung innovativer Vorhaben mit technologischer, ökonomischer, kultureller, sozialer oder prozeduraler Dimension sollen Technologien, Konzepte und Verfahren entwickelt und/oder erprobt werden, die zur Stärkung der Verbraucherinnen und Verbraucher unter Berücksichtigung ihrer Differenziertheit, zu einem praktikablen, nützlichen und sicheren Verbraucherschutz beitragen und vorausschauend verbraucherrelevante Entwicklungen behandeln.

Fördervorhaben können Markt Bereichen zugeordnet werden, z. B. Digitales, Energie, Verkehr, Finanzdienstleistungen, Gesundheit und Pflege; ebenso Rechtsbereichen wie Verbraucherrecht und Rechtsdurchsetzung oder verbraucher-nahe gesellschaftliche Prozesse und Anliegen wie digitale und vernetzte Gesellschaft, nachhaltige Gesellschaft, Lebensqualität. Auch Querschnittsthemen wie z. B. spezifische Rechtsgebiete, die auf mehreren der oben genannten Felder anzutreffen sind, strukturelle, prozessuale und organisationale Themen sowie Themen mit zielgruppenspezifischer Ausrichtung, wie etwa Peer-to-Peer-Verbraucherbewegung, Prosumer und Co-Consumer oder vulnerable, besonders schützenswerte Verbrauchergruppen, können Fördergebiete sein.

## 1.3 Rechtsgrundlage

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für Innovationsvorhaben im Verbraucherbereich in Recht und Wirtschaft.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2 Gegenstand der Förderung

Das Programm beinhaltet insbesondere die Unterstützung von

- Untersuchungen, Forschungen, Konzeptionsentwicklungen und -erprobungen sowie weiteren Innovationsmaßnahmen zu den gesellschaftlichen, strukturellen, prozessoralen und rechtlichen Rahmenbedingungen für technische und nicht-technische Innovationen sowie Identifizierung von künftigen Innovationsfeldern im Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft, in der Verbraucherpolitik, im Verbraucher- und Anbieterverhalten u. Ä. sowie
- Vorhaben zur Steigerung des Forschungsstands in den verschiedenen Markt-, Rechts- und verbrauchernahen Gesellschaftsbereichen.

Es kann sich dabei um Maßnahmen der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung, der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung handeln, die sich neuer, neuartiger Themen widmen oder neuer, neuartiger Methoden bedienen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Sofern kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie in Betracht kommen, bestimmen sich diese nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist – neben den Vorgaben der §§ 23 und 44 BHO –, dass



- das Projekt den Zielen des vorliegenden Förderprogramms entspricht,
- der Antragsteller über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten verfügt,
- das Projekt vom Zuwendungsempfänger zentral koordiniert wird,
- der Antragsteller sich – soweit einschlägig – zur Einhaltung der „Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft ([http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf)) verpflichtet,
- der Antragsteller sich – soweit einschlägig – zur Veröffentlichung als Open Access im Sinne der Berliner Erklärung (<http://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>) oder im Sinne des „Appells zur Nutzung offener Lizenzen in der Wissenschaft“ ([http://www.dfg.de/foerderung/info\\_wissenschaft/info\\_wissenschaft\\_14\\_68/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/info_wissenschaft/info_wissenschaft_14_68/index.html)) verpflichtet,
- soweit einschlägig, eine begründete Aussicht auf Verwertung, wirtschaftlichen Erfolg und gesamtwirtschaftlichen Nutzen sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen besteht,
- die Vorhaben zumindest überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden und die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sind.

Nicht gefördert werden Vorhaben und Vorhabenbestandteile, die der routinemäßigen Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren und Leistungen, der laufenden Nutzung und Verwertung wissenschaftlich-technischer Informationen, der Marktforschung u. Ä. dienen.

Diese Voraussetzungen werden bei der Prüfung der Förderwürdigkeit von Projektskizzen als Kriterien herangezogen.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

### 5.1 Laufzeit

Die Projektlaufzeit sollte 24 Monate nicht überschreiten.

### 5.2 Förderfähige Ausgaben und Kosten

Zuwendungsfähig sind im Rahmen der Förderung von Forschung und Entwicklung (FuE) nur nachgewiesene projektspezifische Ausgaben und Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Kosten).

Zuwendungen auf Kostenbasis werden auf unmittelbar durch das Vorhaben verursachte, nachgewiesene und anerkannte Selbstkosten gewährt. Vorhabenbedingte Selbstkosten sind im Wesentlichen

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig,
- sonstige Betriebskosten (wie Kosten für Reisen, Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen,
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen.

Darüber hinaus können Beihilfen an KMU für die Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis gilt die Regelung für Kostenvorhaben entsprechend; jedoch sind Personalausgaben nur für zusätzlich benötigtes Personal, soweit dieses mit dem beantragten Vorhaben beschäftigt ist, förderfähig.

Nicht förderfähig sind bzw. nicht analog angesetzt werden können Geräte, die zur Grundausstattung gehören sowie Gemeinkosten/Overheadpauschalen.

Darüber hinaus sind von der Förderung ausgeschlossen

- der Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden, auch wenn er in Verbindung mit dem Vorhaben steht,
- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,
- Kreditbeschaffungskosten, Leasingkosten, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,
- Ersatzbeschaffungen sowie bereits abgeschriebene Maschinen und Einrichtungen,
- Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,



- Investitionen von Unternehmen, an denen die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt sind,
- Ausgaben für laufende Unternehmenstätigkeiten.

Ausgaben oder Kosten, die vor bzw. durch die Antragstellung entstanden sind bzw. entstehen, können nicht berücksichtigt werden. Da bei Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft meistens der Geschäftsbetrieb weiterläuft, können die hierfür erforderlichen Aufwendungen nicht dem Vorhaben zugerechnet werden; sie sind deshalb nicht zuwendungsfähig. Mehraufwendungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, müssen gegebenenfalls getrennt ermittelt und ausgewiesen werden.

### 5.3 Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger muss sein Eigeninteresse an der zur Förderung beantragten Aktivität mit einem angemessenen Eigenanteil dokumentieren.

Die Eigenbeteiligung, bezogen auf die Gesamtaufwendungen eines Vorhabens (zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten), kann sowohl aus Eigenleistungen (Sachleistungen, Personal, Infrastruktur oder eigene Finanzmittel) als auch aus Leistungen Dritter (Sachleistungen oder Barmittel) bestehen.

Werden die Eigenmittel aus der Grundfinanzierung bereitgestellt, ist darzulegen, dass diese nicht aus der institutionellen Förderung einer Bundeseinrichtung bereitgestellt werden.

### 5.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Projektförderung kann als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis erfolgt die Förderung im Regelfall im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, bei Zuwendungen auf Kostenbasis im Wege der Anteilsfinanzierung.

### 5.5 Intensität der Projektförderung

Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (vgl. Nummer 6.1) definiert Kategorien von FuE und legt hierfür unterschiedliche, maximal zulässige Förderquoten fest. Die Höchstbeträge liegen gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der Regel

- im Rahmen der Grundlagenforschung bei 100 %;
- im Rahmen der industriellen Forschung bei maximal 50 %;
- im Rahmen der experimentellen Entwicklung bei maximal 25 %

der beihilfefähigen Kosten.

Die Beihilfeintensität wird bei einem Kooperationsvorhaben für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt. Ist ein Vorhaben in unterschiedliche Teile untergliedert, müssen diese einzeln den Forschungskategorien zugeordnet werden.

Bei staatlichen Zuwendungen für FuE-Projekte, die in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Förderung eines bestimmten Forschungsvorhabens und, soweit es sich um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Beihilferechtliche Bestimmungen

Die Förderung nach diesem Programm erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1, AGVO) und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt.

Die nach diesem Programm förderfähigen Vorhaben fallen unter Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 25 ff. AGVO.

Die Beihilfe darf nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 7 AGVO gewährt werden.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

Eine Kumulierung mit Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme ist ausgeschlossen.

### 6.2 Sonstige Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91,100 BHO zur Prüfung berechtigt.



## 7 Verfahren

### 7.1 Projektträger

Das BMJV hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit der Projektträgerschaft beauftragt:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung  
Projektträger Innovationsförderung  
Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Aufgabe des Projektträgers ist die verfahrensmäßige und fachliche Bearbeitung von Anträgen sowie die Begleitung von Projekten. Dazu gehört die

- technische, verwaltungsmäßige und fachliche Unterstützung des BMJV bei der Identifizierung von Innovationsfeldern sowie bei der Umsetzung der Maßnahmen,
- Bekanntmachung von aktuellen Förderschwerpunkten und Durchführung von Ausschreibungen,
- Beratung von potenziellen Antragstellern und Auftragnehmern, Entgegennahme von Anträgen und Angeboten sowie Vorbereitung von Förderentscheidungen des BMJV,
- Bewilligung von Zuwendungen und Zuweisungen für Vorhaben sowie Erteilung von Aufträgen nach Entscheidung des BMJV,
- Projektbegleitung während der Durchführung der Vorhaben,
- Prüfung der Mittelverwendung und Erfolgsbewertung sowie
- Auswertung und Dokumentation.

### 7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Verfahren im hiesigen Programm ist zweigeteilt.

Call-Verfahren	Einzelfall-Verfahren
Wettbewerbliches Forschungsförderverfahren	Einzelfallbezogenes Projektförderverfahren

#### 7.2.1 Call-Verfahren

Für Zuwendungsanträge im wettbewerblichen Förderverfahren werden Antragstermine bei im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Bekanntmachungen definiert. Hierbei werden auch die Themenbereiche, zu denen Skizzen eingereicht werden können, bekannt gemacht. Um eine hohe Qualität der geförderten Forschungsvorhaben zu gewährleisten, werden die Vorhaben in der Regel im wettbewerblichen Verfahren ausgewählt. Bei Interesse ist zu empfehlen, nach der Bekanntmachung mit der BLE Kontakt aufzunehmen, um die grundsätzliche Förderwürdigkeit und die Zuständigkeit prüfen zu lassen. Falls eine Förderung nach diesem Programm nicht möglich sein sollte, kann so unnötiger Arbeitsaufwand im Rahmen einer Antragstellung vermieden werden. Nach Bekanntmachung sind Projektskizzen beim Projektträger einzureichen. Nach positiver Bewertung der Projektskizzen werden diese entweder zur Überarbeitung oder zur Ausformulierung formeller Anträge an die einreichenden Institutionen zurückgesandt. Nach Einreichung des Antrags bewertet der Projektträger diesen und legt dem BMJV einen Entscheidungsvorschlag vor. Entscheidet das BMJV positiv, geht der einreichenden Institution ein Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG) zu, entscheidet das BMJV negativ, geht der einreichenden Institution ein Ablehnungsbescheid zu (ebenfalls Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG).

#### 7.2.2 Einzelfall-Verfahren

Für weitere Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dem BMJV Projektskizzen vorzulegen, die von allgemeiner bundesweiter Bedeutung in der Verbraucherforschung oder -innovation sind bzw. perspektivisch werden können. Hierzu wird das BMJV eigenständig feststellen, ob ein erhebliches Bundesinteresse vorliegt. Im positiven Fall wird das BMJV die Skizze der BLE übermitteln, die die vorstellende Institution auffordert, unter Berücksichtigung von aufzuzeigenden Hinweisen einen formellen Förderantrag auszuarbeiten. Dieser Förderantrag ist bei der BLE zu stellen. Im negativen Fall wird das BMJV der die Skizze vorstellenden Institution mitteilen, dass für diese Skizze kein erhebliches Bundesinteresse besteht.

## 8 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 11. März 2016

Der Bundesminister  
der Justiz und für Verbraucherschutz

In Vertretung  
Dr. Stefanie Hubig